



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Vorlage 2024/0313/1 wurde über eine fragliche Auswirkung des Jahressteuergesetzes 2024 auf die in Nordrhein-Westfalen mögliche Hebesatzdifferenzierung berichtet. Inhaltlich ging es um die Frage, welche Auswirkungen durch das nunmehr geänderte Bewertungsgesetz (Bundesrecht) auf das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Landesrecht) entstehen könnten.

In der Vorlage wurde dargestellt, dass die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen der Ansicht sei, dass der Anwendungsvorrang des Bundesrechts regelungsscharf zu verstehen sei und die Option zur optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze nicht berührt werde. Dies sei auch durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer 1. Einschätzung so bestätigt worden. Mittlerweile liegt die diese 1. Einschätzung bestätigende schriftliche Einschätzung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vor (siehe Anlage zur Vorlage).

Anlage(n):

Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.12.2024